

Mitteilung des Senats vom 20. Juni 2000**Landesgesetz zur Zustimmung zu einem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes nebst dazugehörigem Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Beitritt zum sog. Basler Übereinkommen (Zustimmungsgesetz vom 30. September 1994 — BGBl. I S. 2703) in dessen Artikel 8 völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, gescheiterte und/oder illegale Abfallexporte wieder zurückzuführen.

Der Verlauf gescheiterter oder illegaler Verbringungen in der Vergangenheit hat gezeigt, wie schwierig und aufwendig Rückabwicklungen sein können, in denen mehrere Bundesländer und verschiedene Abfallerzeuger oder andere verantwortliche Personen betroffen sind. Bereits die Feststellung der zuständigen Behörde kann einen außenpolitisch für die Bundesrepublik nicht hinnehmbaren Zeitverzug bedeuten. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 6 ist insoweit nicht befriedigend.

§ 6 Abs. 1 Satz 7 Abfallverbringungsgesetz erlaubt es den Ländern, die Erfüllung der Aufgaben in Fällen der Rückholpflichten einer gemeinsamen Einrichtung zu übertragen. Ihr obliegt es, die zuständige Landesbehörde zu ermitteln und das Verfahren an diese abzugeben oder — falls die Ermittlung nicht (rechtzeitig) möglich ist — die Wiedereinfuhrpflicht selbst verwaltungsseitig durchzuführen.

Da der Zentralen Koordinierungsstelle die Befugnis einzuräumen ist, Verwaltungsakte für den Bereich der gesamten Bundesrepublik Deutschland, also auch für das Bundesland Bremen, erlassen zu können, bedarf es zu ihrer Bildung eines Staatsvertrages.

Mit dem als Anlage beigefügten Zustimmungsgesetz zu dem Staatsvertrag soll im Rahmen der Wiedereinfuhr illegaler Abfallverbringungen gem. Artikel 26 der EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung der Bundesländer möglich gemacht werden, um solche vorgenannten Vorfälle so effektiv wie möglich abzuwickeln.

Die angesetzten Kosten von 200.000 DM umfassen die Kosten eines durchschnittlichen Aufwandes für einen Beamten des höheren Dienstes und die fixen Sachkosten (Telefon, Miete, Ausstattung etc.). Anlassbezogene Sachkosten, wie Gutachterkosten, Reisekosten, Rückführungs- und Entsorgungskosten werden entsprechend des Amtschefkonferenz-Beschlusses zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für das Land Bremen entstehen aufwandsunabhängige jährliche Festkosten (Personal- und Sachkosten) von 2.000 DM, sowie zusätzlich aufwandsabhängige Mehraufwendungen bei den Sachkosten, insbesondere Kosten für Reisen, Gutachten, Rückführung und Entsorgung der Abfälle, beides berechnet nach Königsteiner Schlüssel.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach dem Abfallverbringungsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Augsburg am 27. Oktober 1999 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Begründung

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Beitritt zum sog. Basler Übereinkommen (Zustimmungsgesetz vom 30. September 1994 — BGBl. I S. 2703) in dessen Artikel 8 völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, gescheiterte und/oder illegale Abfallexporte wieder zurückzuführen. Der Verlauf gescheiterter oder illegaler Verbringungen in der Vergangenheit hat gezeigt, wie schwierig und aufwendig Rückabwicklungen sein können, in denen mehrere Bundesländer und verschiedene Abfallerzeuger oder andere verantwortliche Personen betroffen sind. Bereits die Feststellung der zuständigen Behörde kann einen außenpolitisch für die Bundesrepublik nicht hinnehmbaren Zeitverzug mit sich bringen.

§ 6 Abs. 1 Satz 7 Abfallverbringungsgesetz erlaubt es den Ländern, die Erfüllung der Aufgaben in Fällen der Rückholpflichten einer gemeinsamen Einrichtung zu übertragen. Ihr obliegt es, die zuständige Landesbehörde zu ermitteln und das Verfahren an diese abzugeben oder — falls die Ermittlung nicht (rechtzeitig) möglich ist — die Wiedereinfuhrpflicht selbst verwaltungsseitig durchzuführen.

Da einer Zentralen Koordinierungsstelle die Befugnis einzuräumen ist, Verwaltungsakte für den Bereich der gesamten Bundesrepublik Deutschland, also auch für das Bundesland Bremen, erlassen zu können, bedarf es zu ihrer Bildung eines Staatsvertrages.

Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages bedarf es des Erlasses eines Zustimmungsgesetzes durch die Bremische Bürgerschaft.

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird dem am 27. Oktober 1999 unterzeichneten Vertrag über die Übertragung der Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung (Zentrale Koordinierungsstelle) nach § 6 Abs. 1 Satz 7 Abfallverbringungsgesetz zugestimmt und die Veröffentlichung des Staatsvertrages bestimmt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 beinhaltet die Inkrafttretensregelung und die Veröffentlichungspflicht des Zeitpunktes des Inkrafttretens im Gesetzblatt Freien Hansestadt Bremen.

**Staatsvertrag
über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des
Abfallverbringungsgesetzes**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Bildung der Zentralen Koordinierungsstelle

Die Länder übertragen dem Land Baden-Württemberg zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 7 des Gesetzes über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz — AbfVerbrG —) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, im Folgenden „Zentrale Koordinierungsstelle“ genannt, werden vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg oder einer von ihm bestimmten Behörde wahrgenommen.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Koordinierungsstelle

(1) Die Zentrale Koordinierungsstelle bearbeitet die Rückholersuchen gemäß § 6 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz, bei denen sich keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln lässt, dass der Wiedereinfuhrpflicht rechtzeitig nachgekommen werden kann.

(2) Die Zentrale Koordinierungsstelle führt die Sachaufklärung in der Bundesrepublik Deutschland und in den betroffenen Staaten in eigener Zuständigkeit durch. Zu diesem Zweck führt sie auch die notwendigen Konsultationen mit den betroffenen Staaten. Dabei werden durch Information des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dessen Belange aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über den Solidarfonds Abfallrückführung und die Belange des Bundes aufgrund dessen Zuständigkeit für die Außenpolitik gewahrt. Die Zentrale Koordinierungsstelle informiert die betroffenen Länder und das Umweltbundesamt.

(3) Die Zentrale Koordinierungsstelle gibt das Verfahren in Abstimmung mit der, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 oder 5 Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörde an diese ab, sobald der Erkenntnisstand der Ermittlungen hierzu ausreicht:

1. Ist nur ein Land betroffen, erfolgt die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde des Landes, dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz die Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht obliegt oder obliegen würde.
2. Sind mehrere Länder betroffen, erfolgt die Abgabe an die von den betroffenen Ländern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 Abfallverbringungsgesetz bestimmte Behörde.
3. Ergibt sich nach Abgabe des Verfahrens, dass eine Zuständigkeit der übernehmenden Behörde nicht gegeben ist und ist eine zuständige Behörde nicht zu ermitteln, wird das Verfahren in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle an diese rückübertragen.

Die Zentrale Koordinierungsstelle teilt den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten den Übergang der Zuständigkeit mit.

(4) Ergibt die Sachaufklärung, dass eine Wiedereinfuhrpflicht für die Bundesrepublik Deutschland besteht und eine Abgabe des Verfahrens nach Maßgabe von Absatz 3 nicht möglich ist, führt die Zentrale Koordinierungsstelle die Rückführung gemäß § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz durch.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz.

Artikel 3

Unterstützung der Zentralen Koordinierungsstelle durch die Länder

Die für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden der Länder unterstützen die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2. Sie übermitteln die ihnen vorliegenden Erkenntnisse unmittelbar der Zentralen Koordinierungsstelle.

Artikel 4

Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle

(1) Zur Finanzierung der aufwandsunabhängigen Festkosten (Personal- und Sachkosten) für die Zentrale Koordinierungsstelle wird ein jährlicher Betrag von 200.000 Deutsche Mark (= 102.258,37 Euro) festgesetzt. Erhöht sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Preisindex für die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in den alten Bundesländern (Basisjahr 1985: 100) gegenüber dem Jahr des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages, so ist die Zentrale Koordinierungsstelle berechtigt, die Erhöhung des Betrages nach Satz 1 in demselben prozentualen Verhältnis zu verlangen. Die Anpassung erfolgt mit der Aufforderung nach Absatz 4.

(2) Aufwandsabhängige Mehraufwendungen bei den Sachkosten, insbesondere Kosten für Reisen, Gutachten, Rückführung und Entsorgung der Abfälle, erstatten die Länder dem Land Baden-Württemberg gegen Nachweis.

(3) Tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 6 Satz 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres in Kraft, so werden die Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des Absatzes 4 anteilig, bezogen auf die Dauer der Wirksamkeit des Staatsvertrages in diesem Jahr auf die Länder verteilt.

(4) Die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 werden von allen Ländern nach einem entsprechend Bevölkerungszahl und Steueraufkommen gebildeten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel) getragen. Die anteiligen Festkosten sind nach Aufforderung zum Ende des darauf folgenden Quartals für das laufende Kalenderjahr, die anteiligen Mehraufwendungen für das zurückliegende Kalenderjahr am Ende des auf die Rechnungslegung folgenden Kalendermonats fällig.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle macht ihre Aufwendungen gegenüber Verursachern, dem Solidarfonds Abfallrückführung und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten geltend. Die von diesen erhaltenen Beträge werden im Folgejahr mit den Beträgen nach Absatz 4 verrechnet. Ein nach Verrechnung verbleibender Überschuss wird den Ländern im Verhältnis der von ihnen erbrachten Zahlungen erstattet.

(6) Eine Erstattung von Kosten, die bei den nach Artikel 3 Unterstützung gewährenden Behörden angefallen sind, findet nicht statt.

Artikel 5

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Der Staatsvertrag tritt mit dem Wirksamwerden dieser Kündigung mit Wirkung für alle Vertragsparteien außer Kraft.

(2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Baden-Württemberg auch nach Außerkrafttreten des Staatsvertrages die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des Artikels 4 zu erstatten.

Artikel 6

Ratifikation, Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hinterlegt ist. Der Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister für Umwelt und Verkehr
Ulrich Müller

Für den Freistaat Bayern:

Der Staatsminister für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Dr. Werner Schnappauf

Für das Land Berlin:

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch das für die Abfallwirtschaft
zuständige Senatsmitglied
Peter Strieder

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Wolfgang Birthler

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Die Senatorin für Bau und Umwelt
Christine Wischer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für den Senat
Präsident der Umweltbehörde
Alexander Porschke

Für das Land Hessen:

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Wilhelm Dietzel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für den Ministerpräsidenten
Der Umweltminister
Prof. Dr. Methling

Für das Land Niedersachsen:

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Umweltminister
Wolfgang Jüttner

Für das Land Nordrhein- Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Für das Land Rheinland-Pfalz:

In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt und Forsten
Klaudia Martini

Für das Saarland:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt
Stefan Mörsdorf

Für den Freistaat Sachsen:

Der Ministerpräsident
in Vertretung der Minister für Umwelt
und Landwirtschaft
Steffen Flath

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Raumordnung
und Umwelt
Ingrid Häußler

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten
Rainder Steenblock

Für den Freistaat Thüringen:

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Dr. Volker Sklenar